

Vorlage Nr.: 0127/2020 neue Fassung
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	16.12.2020		N			
Rat	Entscheidung	17.12.2020		Ö			

Jahresabschluss der Stadt Soltau für das Jahr 2017 und Entlastung des Bürgermeisters

Anlagen:

- I. Schlussbilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung 2017
- II. Anhang mit Anlagen zum Jahresabschluss 2017
- III. Rechenschaftsbericht 2017
- IV. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Soltau
- V. Stellungnahme zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
- VI. Aufstellung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Heidekreises hat am 17.03.2020 den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2017 mit allen dazugehörigen Anlagen, der Schlussbericht des RPA sowie die Stellungnahme der Stadt Soltau vom 26.03.2020 sind als Anlage beigelegt.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2017 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 2.362.725,02 € ab, welches sich aus einem ordentlichen Überschuss von 2.278.817,92 € und einem außerordentlichen Überschuss von 83.907,10 € zusammensetzt. Das Jahresergebnis senkt den zum 31.12.2016 festgestellten Sollfehlbetrag (10.953.372,91 €), so dass sich zum 31.12.2017 ein Gesamtfehlbetrag von 8.590.647,89 € ergibt.

Die Gründe für die Abweichungen zwischen Planansatz und Ergebnis 2017 werden im Rechenschaftsbericht (Anlage III zum Jahresabschluss) erläutert.

Die Bilanzsumme erhöht sich um 3.190.592,53 €. Die Finanzrechnung schließt mit einem Ergebnis von 959.706,66 € ab.

Vor allem auf Grund von Jahresabschlussbuchungen sind nachträglich überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden, über die der Rat mit der Vorlage des Jahresabschlusses rückwirkend beschließen muss. Diese ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung (Anlage VI).

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Entfällt.

3. Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Soltau wird mit den dazugehörigen Anlagen in der vorgelegten Fassung festgestellt.
- b) Dem Bürgermeister wird die Entlastung für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 erteilt.
- c) Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017 werden nachträglich genehmigt.